

SATZUNG DER HAFENTECHNISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2019)

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

§ 1

(1) Die am 22. Mai 1914 gegründete Hafenbautechnische Gesellschaft trägt den Namen Hafentechnische Gesellschaft (abgekürzt HTG), hat ihren Sitz in Hamburg und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter VR 1112 eingetragen.

(2) In dieser Satzung wird zur Textvereinfachung auf die gleichzeitige Verwendung femininer und maskuliner Bezeichnungen verzichtet.

Gemeinnützigkeit

§ 2

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben

§ 3

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Gesellschaft macht sich zur Aufgabe, Erfahrungen der Praxis, der Wissenschaft und der Forschung zu bündeln sowie Fragen technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und planerischer Art zu bearbeiten bzw. anzuregen aus den Bereichen Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von

- Häfen einschließlich deren Anlagen und Verkehrswegen,
- Wasserstraßen und deren Anlagen,
- Anlagen des Küsteningenieurwesens, des Offshore- und Seebaus.

Arbeitsweise

§ 4

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- wissenschaftliche und fachtechnische Bearbeitung von zusammenhängenden Themenstellungen oder von Einzelfragen in nationalen und internationalen Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen

- Kooperation sowie gegenseitige Mitgliedschaften mit nationalen und internationalen Gesellschaften verwandter Leistungsprofile
- Ausrichtung von Kongressen (i.d.R. alle 2 Jahre), Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie Fachexkursionen
- Veröffentlichung von Mitteilungen, Informationen etc.
- Veröffentlichung von Arbeiten aus den Aufgabebereichen, der Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse, der Arbeitsgruppen und des fachlich-wissenschaftlichen Beirates
- Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vergabe von Förderpreisen für wissenschaftliche und technische Arbeiten
- Förderung jüngerer Mitglieder bei HTG-Veranstaltungen, Studienreisen und Fachexkursionen
- Förderung von Mitgliedern für die Berichterstattung von nationalen und internationalen Ereignissen aus den Aufgabengebieten der HTG

Geschäftsjahr

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche Mitglieder sowie Förderer.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Jungmitglieder sind ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Jungmitglieder sind diejenigen, die sich in einer Ausbildung befinden.

Förderer der Gesellschaft können Körperschaften aller Art und Personen werden, die Interesse an den Aufgaben der Gesellschaft haben. Körperschaften werden durch je eine von ihnen zu bezeichnende Person stimmberechtigt vertreten.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können durch den Gesamtvorstand solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und ihre Aufgaben hervorragend verdient gemacht haben. Entsprechendes gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorsitzende. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

Beiträge**§ 7**

(1) Die Hafentechnische Gesellschaft erhebt Beiträge unter ihren Mitgliedern. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschlossen wird.

(2) Keinem Mitglied (§ 6) steht aufgrund der Beitragszahlung ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen die Gesellschaft zu.

Leistungen**§ 8**

Die Mitglieder erhalten kostenlos in regelmäßiger Folge Informationen, z.B. über Veranstaltungen sowie über Arbeiten und Ergebnisse aus den Aufgabenbereichen der HTG und HTG-relevante Fachinformationen.

Beendigung der Mitgliedschaft**§ 9**

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich; die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss aus der Gesellschaft**§ 10**

(1) Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck der Gesellschaft entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, ausschließen.

(2) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus der Gesellschaft auszuschließen.

Organe der Gesellschaft**§ 11**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand
4. Fachausschüsse
5. Fachlich-wissenschaftlicher Beirat

Mitglieder der Organe (Ziff. 1, 2, 3, und 5) müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zu diesen Organen.

Die Mitglieder der Organe (Ziff. 2, 3, 4, und 5) sollen im aktiven Berufsleben stehen.

(2) Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in den Organen Ziff. 2 bis 5 ist zulässig.

(3) Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(4) Die Organe (Ziff. 2 bis 5) verpflichten sich die jungen Mitglieder zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zur Mitarbeit zu geben.

Mitgliederversammlung**§ 12**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hafentechnischen Gesellschaft.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Abstand von höchstens zwei Jahren - in der Regel abwechselnd im Küsten- und Binnenbereich - abgehalten.

(3) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Erörterung des Berichts zu 1. sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. Wenn gem. §14 erforderlich: Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß §13b und, wenn nötig, deren Abberufung.
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
5. Verschiedenes

Einberufung Mitgliederversammlung**§ 13**

(1) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beisitzer schriftlich einberufen. Zwischen Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Jedes Mitglied (§ 6) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.

(3) Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn sich aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Anträge zur Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung an den Vorstand zu richten. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft können nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung**§ 13a**

Der Vorstand kann mit vierwöchiger Frist außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Festsetzung ihrer Tagesordnung anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder (§ 6) es unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

Gesamtvorstandswahl**§ 13b**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand der Gesellschaft.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie die anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Förderer. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) Der amtierende Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung den zu wählenden Gesamtvorstand, der den Bestimmungen des §14 entsprechen muss, vor.

(4) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Wahlvorschlag nach §13b Abs. 3 ab. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird in offener Abstimmung gewählt

(5) Die Wahl wird von der Geschäftsführung geleitet. Das Ergebnis der Wahl ist gesondert in der Niederschrift der Mitgliederversammlung darzustellen.

Gesamtvorstand**§ 14**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 10, höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern (§ 6), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Bei der Mindestbesetzung ist darauf zu achten, dass Vertreter der Aufgabenbereiche gem. § 3 im Gesamtvorstand angemessen vertreten sind. Dabei sind die Kreise Bauwirtschaft, Consulting, Verkehrsinfrastrukturbetreiber, Wissenschaft zu berücksichtigen.

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes wird durch die Junge HTG berufen. Dieses muss bei Berufung selbst Mitglied der Jungen HTG sein.

Der Vorsitzende des fachlich-wissenschaftlichen Beirats ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes, da er die Interessenvertretung des fachlich-wissenschaftlichen Beirates im Gesamtvorstand sicherstellt (§ 20).

Der Vorsitzende der Jungen HTG ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Freie Sitze des Gesamtvorstandes können durch Beschluss des Gesamtvorstandes besetzt werden. Ein solcher Beschluss hat bis zur nächsten turnusgemäßen Gesamtvorstandswahl bzw. Berufung (§ 12) Gültigkeit.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Berufung ist zulässig.

(2) Der Gesamtvorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und vier Beisitzer aus der Mitte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Diese bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des fachlich-wissenschaftlichen Beirats und dem Vorsitzenden der Jungen HTG den Vorstand der Gesellschaft.

(3) Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Vorstand.

(4) Der Gesamtvorstand beschließt über

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 12 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- den Wirtschaftsplan,
- die Leitlinien der Gesellschaft,
- die Einrichtung, Zielsetzung und Auflösung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen,
- die Aufnahme kooperativer Beziehungen mit anderen Verbänden oder Vereinigungen (gegenseitige Mitgliedschaften) sowie
- den Ort und die Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand kann zur eigenen Unterstützung oder Beratung sowie zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen beratende Gäste in seine Reihen aufnehmen.

(5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Vorstand**§ 15**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, vier Beisitzern, sowie dem Vorsitzenden des fachlich-wissenschaftlichen Beirats und dem Vorsitzenden der Jungen HTG. Als Beisitzer sollen jeweils ein Gesamtvorstandsmitglied aus dem Kreis der Bauwirtschaft, dem Consulting, der Verkehrsinfrastrukturbetreiber und der Wissenschaft im Vorstand vertreten sein.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bestellt und entlässt den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Vorstand und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe der Gesellschaft § 11, Ziff. 2, 3, und 5 teil.

(4) Der Vorstand erarbeitet in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Leitlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft.

Der Vorstand hat gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung eine Berichts- und Rechenschaftspflicht.

(5) Der Geschäftsführer koordiniert und steuert die Veröffentlichungen der Gesellschaft.

(6) Die Fachausschussvorsitzenden werden durch den Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses berufen bzw. abberufen.

(7) Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens zweimal je Jahr abgehalten werden. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstand gem. § 26 BGB**§ 15a**

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB; jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl im Amt, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Vermögen der Gesellschaft**§ 16**

(1) Das Vermögen der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet. Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(2) Spenden, die der Gesellschaft zu bestimmten Zwecken gemacht werden, sind innerhalb des Vermögens getrennt auszuweisen und in die jährliche Rechnungsprüfung einzubeziehen. Die Einzelheiten der Verwaltung solcher Beträge regelt der Vorstand, er ist dabei an den Spendenzweck gebunden.

Fachausschüsse**§ 17**

(1) Fachausschüsse als Organe der Gesellschaft werden gemäß § 14 vom Gesamtvorstand mit Zielsetzung und Aufgabe eingesetzt bzw. aufgelöst.

(2) Näheres zur Arbeit der Fachausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Fachausschüsse haben das Recht, im Benehmen mit dem Vorsitzenden des fachlich-wissenschaftlichen Beirats weitere Regelungen zu beschließen.

(3) Zum Vorsitzenden eines Fachausschusses kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) berufen werden.

Arbeitsgruppen**§ 18**

(1) Arbeitsgruppen werden gemäß § 14 vom Gesamtvorstand mit klar umgrenzter Aufgabenstellung und zeitlich befristet eingesetzt bzw. aufgelöst.

(2) Näheres zur Arbeit der Arbeitsgruppen regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(3) Zum Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) berufen werden.

Junge HTG**§ 19**

(1) Die Junge HTG vertritt die Interessen der jungen Mitglieder und fördert den Austausch zwischen erfahrenen und jungen Mitgliedern.

(2) Die Junge HTG gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(3) Zum Vorsitzenden der Jungen HTG kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) berufen werden.

Fachlich-wissenschaftlicher Beirat**§ 20**

(1) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bilden den fachlich-wissenschaftlichen Beirat.

Die Mitglieder des fachlich-wissenschaftlichen Beirates wählen den Beiratsvorsitzenden und den stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft (§ 6) sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl soll zeitnah nach den Gesamtvorstandswahlen durchgeführt werden.

Der Beiratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand und gemäß einem entsprechenden Beschluss des fachlich-wissenschaftlichen Beirates weitere Beiratsmitglieder bestellen und abberufen.

Der Vorsitzende der Gesellschaft, sein Stellvertreter oder ein Beisitzer sowie der Vorsitzende der Jungen HTG, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der fachlich-wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Er wird vom Beiratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

Der fachlich-wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der fachlich-wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

- Vorschläge zu fachübergreifenden und fachbezogenen Schwerpunktthemen in der HTG
- Vorschläge / Anregungen zu Forschungs- und Grundsatzthemen
- Vorschläge zu Fachveröffentlichungen
- Durchführung fachausschussbezogener Veranstaltungen
- Jährliche Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte mit Perspektiven zur weiteren Arbeit

Vergütungen**§ 21**

(1) Die Mitglieder der Vorstände, des Beirates und der Fachausschüsse erhalten grundsätzlich keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen im Interesse der Gesellschaft können auf Antrag ersetzt werden, wenn sie vom Vorsitzenden der Gesellschaft oder seinem Stellvertreter vorher genehmigt sind.

(2) Mit dem Geschäftsführer und den Angestellten sind Dienstverträge zu schließen, die auch die Höhe der Vergütung regeln.

Änderung der Satzung**§ 22**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann beraten werden, wenn sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand so rechtzeitig eingereicht worden sind, dass sie fristgemäß vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern (§ 6) zugeleitet werden können.

Auflösung der Gesellschaft**§ 23**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder (§ 6) beantragt ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder (§ 6) erschienen, muss eine überarbeitete Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 2030 beim Amtsgericht Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung im Bereich der See- und Binnenhäfen.